

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. • Vestnertorgraben 1 • 90408 Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Referat V3 Kindertagesbetreuung

per Mail

Referat-V3@stmas.bayern.de

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.
Vestnertorgraben 1
90408 Nürnberg
Telefon: 0911 36779 - 0
Telefax: 0911 36779 - 39
info@evkita-bayern.de
www.evkita-bayern.de

Christiane Münderlein
Vorständin Bildung und Soziales
Telefon: 0911 36779 – 20
christiane.muenderlein@evkita-bayern.de

Dirk Rumpff
Vorstand Recht und Finanzen
Telefax: 0911 36779 – 30
dirk.rumpff@evkita-bayern.de

Nürnberg, 12.05.2023

**Änderung der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)
Offizielle Verbändeanhörung
Ihr Zeichen StMAS/V3/6511-1/730**

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfes der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung der Kinderbildungsverordnung und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT035D eingetragen. Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht nichts entgegen.

Zu § 1

Zu Nr. 1 Buchst. a)

Die Aufhebung der Einschränkungen bei der Beschäftigung von Heilerziehungspfleger:innen und Heilpädagog:innen sowie Heilpädagog:innen B.A. begrüßen wir. Diese Maßnahme gibt Mitarbeitenden und Trägern eine deutlich größere Sicherheit beim Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass grundsätzlich in allen Kindertageseinrichtungen Kinder mit und ohne (drohende) Behinderungen gemeinsam betreut und gefördert werden sollen, und der Stärkung dieses Grundsatzes durch das inklusive SGB VIII in den nächsten Jahren ist diese Maßnahme zu begrüßen.

Zu Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 2 Buchst. a)

Die Ausweitung der Möglichkeiten bei der Beschäftigung von Leitungspersonen begrüßen wir grundsätzlich. Angesichts der steigenden Anforderungen an das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung und einem sich gleichzeitig verschärfenden Fachkräftemangel sehen wir Anpassungen der gesetzlichen Regelungen als unbedingt erforderlich an.

Die Anforderungen an Leitungskräfte sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Neben der frühpädagogischen Fach- und Feldkompetenz haben gerade die Führungskompetenzen an Bedeutung zugenommen. Kita-Leitungen haben „die Verantwortung für die Umsetzung aller rechtlichen Vorgaben, sie müssen mit den verfügbaren Ressourcen haushalten und wirtschaftlich handeln und dies mit den pädagogischen Erfordernissen in Einklang bringen können. Das heißt, sie brauchen neben pädagogischer Fachkompetenz umfassendes Managementwissen sowie die Fähigkeit, den Überblick zu behalten, notwendige Aktivitäten zu initiieren, zu steuern und zu koordinieren und Impulse für die Weiterentwicklung sowohl der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch des Teams und der gesamten Organisation zu geben. Feldkompetenz meint, dass sie das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung und die Fachpolitik vor Ort gründlich kennen müssen, um Bildungsprogramme zu erfüllen, die Ressourcen für die Kita zu sichern sowie Veränderungen in den Rahmenbedingungen und neue Trends im Feld rechtzeitig aufgreifen zu können.“¹

Dem Träger kommt eine sehr hohe Verantwortung bei der Auswahl der Kita-Leitungen zu. Die Herausforderung ist nun, einen gesetzlichen Mindestrahmen zu definieren, der die oben beschriebenen Anforderungen berücksichtigt, gleichzeitig aber angesichts des Fachkräftemangels ausreichend Spielraum bei Personalentscheidungen lässt.

Unter diesen aufgezeigten Gesichtspunkten sind die nun geplanten Änderungen der Kinderbildungsverordnung zu bewerten. Dabei stellen wir zwei Handlungsstränge fest:

- 1) Mit der in Nr. 1 Buchst. b) geplanten Änderungen werden die notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen für die Übernahme einer Leitungstätigkeit konkretisiert.

Die bisherigen Regelungen bauten auf der Regelung aus § 17 Abs. 3 AVBayKiBiG auf, die festlegt, dass Leitungsaufgaben nur von Fachkräften im Sinne von § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG übernommen werden können.

Bei der Übernahme von Leitungstätigkeiten durch Fachkräfte halten wir die Voraussetzung, dass Beschäftigte in Leitungsfunktionen bereits vor Antritt der Leitungsfunktion an einer Fortbildung für Leitungskräfte teilgenommen haben sollen, nicht für zielführend. Bereits in der Vergangenheit hat es hier im nennenswerten Umfang Ausnahmetatbestände gegeben. In Ihrem AMS V4/07-2022 haben Sie wie folgt festgestellt:

„Diese Soll-Vorschrift ist als Muss-Vorschrift zu verstehen. Ein atypischer Fall wäre, dass die Leitung schnellstmöglich wiederbesetzt werden muss und sich keine geeigneten Kandidaten mit Leitungskurs beworben haben. In diesem Fall kann vom Regelfall abgewichen werden und die Kraft auch ohne Qualifizierungsmaßnahme als Leitung eingesetzt werden. Allerdings ist der Träger aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass die fehlende Leitungsqualifizierung binnen Frist nachgeholt wird. Es ist dabei ausreichend, wenn mit der Weiterbildungsmaßnahme innerhalb eines Jahres begonnen wird.“

Unserer Einschätzung nach ist der von Ihnen geschilderte atypische Fall häufiger die Regel als die Formulierungen schließen lassen. Eine Qualifizierung, die vor Aufnahme der Leitungstätigkeit abgeschlossen ist, erfordert also sowohl von Mitarbeitenden wie von Trägern einen großen zeitlichen Vorlauf – in der Regel deutlich länger als absehbar ist, dass eine Leitungsstelle zu besetzen ist. Außerdem ist zu bedenken, dass in einem großen Teil der

¹ <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=517:kita-leitung-ueber-aufgaben-kern-kompetenzen-und-doppel-rolle&catid=285> (Zugriff am 12.05.2023 um 11:45 Uhr)

Qualifizierungen die Kosten von den Trägern übernommen werden. Dazu entschließen sich Träger nur, wenn sie sich einigermaßen sicher sein können, dass die qualifizierte Person auch die Leitungstätigkeit übernimmt. Bei dem sich zunehmend verschärfenden Fachkräftemangel wird dieses aber immer weniger die Regel sein.

Deshalb empfehlen wir, dass bei der Übernahme von Leitungstätigkeiten durch Fachkräfte gemäß § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG mit der Weiterqualifizierungsmaßnahme binnen Jahresfrist begonnen werden muss.

Die Konkretisierung der „ausreichenden praktischen Erfahrung“ durch die Regelung einer „dreijährigen vorangegangenen praktischen Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG“ halten wir für zu eng. Wir halten praktische Erfahrungen vor der Übernahme von Leitungstätigkeiten für wichtig. Auch angesichts der Tatsache, dass viele Leitungen erste Leitungserfahrungen in kleinen Einrichtungen sammeln, halten wir eine vorherige zweijährige praktische pädagogische Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für zielführend. Wichtig erscheint uns, dass die Erfahrungen in einer pädagogischen Tätigkeit gesammelt wurden. Wir gehen davon aus, dass dieses auch mit der nun geplanten Regelung gemeint ist. Angesichts der zunehmenden Ausdifferenzierung der Tätigkeitsfelder in Kitas (z.B. Hauswirtschaft/Verwaltung) sehen wir hier eine sprachliche Konkretisierung als erforderlich an.

Deshalb schlagen wir für § 16 Abs. 3 Satz 2 AVBayKiBiG folgende Formulierung vor: „Von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 ist nach einer zweijährigen vorangegangenen pädagogischen Tätigkeit auszugehen.“

- 2) Mit der in Nr. 2 Buchst. a) geplanten Änderung wird die Fachkraftefordernis für Leitungspersonen abgeschafft.

Für sich alleine betrachtet, kann man diese Änderung für eine massive fachliche Standardabsenkung halten, die angesichts der oben beschriebenen gestiegenen Anforderungen nicht nachvollziehbar ist. Gut qualifizierte Leitungen haben eine Schlüsselfunktion im Hinblick auf eine hohe Kita-Qualität.

Entsprechend empfehlen wir, die gesetzlichen Standards für Leitungskräfte, die keine Fachkräfte gemäß § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sind, anders zu regeln, als es mit der oben beschriebenen Änderung nach Nr. 1 Buchst. b) vorgesehen ist.

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Person, die die Leitungstätigkeit übernehmen soll, eine Qualifikation aufweist, die im Hinblick auf die oben beschriebenen Anforderungen höher oder geringer als die Qualifikation einer Fachkraft einzuschätzen ist.

Sollten Personen eine Leitungstätigkeit übernehmen, deren Qualifikation niedriger als die einer Fachkraft ist (also unter DQR 6), so sehen wir neben den Voraussetzungen gemäß der Änderungen nach Nr. 1 Buchst. b) eine Personalzustimmung nach § 16 Abs. 6 AV-BayKiBiG für erforderlich an.

Sollten Personen Leitungstätigkeiten übernehmen, die weder eine Zulassung als Fachkraft noch eine Zustimmung nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG vorweisen können, halten wir eine Qualifikation mindestens nach DQR 6 für erforderlich, die zusätzlich zu der Leitungsqualifizierung um eine frühpädagogische Weiterbildung im Umfang von 200 UE (z.B. Weiterbildung U3-Bereich, Weiterbildung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan) zu ergänzen ist.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der geplante Wegfall der Fachkraftefordernis nur Wirkung entfalten wird, wenn im Gegenzug auch Erfahrungen in anderen pädagogischen Arbeitsfeldern anerkannt werden.

Zu Nr. 1 Buchst. c)

Bereits mit der Einführung der Zertifikatsweiterbildung „Ergänzungskraft zur Fachkraft“ im Jahr 2012 war beabsichtigt, die Absolventinnen und Absolventen gemäß § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG anzuerkennen. Dieses ist bislang aus rechtlichen Gründen nicht gelungen. Das Erfordernis der Einzelfallgenehmigung, die auch noch einrichtungsbezogen ausgesprochen wird, bedeutet für alle Absolvent:innen eine große Unsicherheit, ob sie tatsächlich entsprechend ihrer in der Weiterbildung erworbenen Kompetenzen tätig werden dürfen. Es ist aus unserer Sicht höchste Zeit, hier eine verbindliche Regelung zu schaffen. Da eine entsprechende gesetzliche Anerkennung der Weiterbildung rechtlich nicht möglich zu sein scheint, befürworten wir auf jeden Fall das Vorhaben, durch eine Allgemeinverfügung die im Rahmen von standardisierten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuerkennen.

Wir halten diese Regelung für unerlässlich, damit das vom StMAS entwickelte Weiterbildungskonzept Wirkung entfalten kann.

Zu Nr. 2 Buchst. b) Doppelbuchstabe aa)

Die geplante Änderung, dass eine Überschreitung des Anstellungsschlüssel oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote für einen Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten nicht berücksichtigt wird, unterstützen wir in der derzeitigen Situation.

Wir weisen aber darauf hin, dass die derzeit zunehmenden Probleme, die bislang geltenden Regelungen zum Anstellungsschlüssel bzw. zur Fachkraftquote zu erfüllen, maßgeblich in den Einrichtungen bestehen, die sich lediglich aus der BayKiBiG-Förderung, Elternbeiträgen und Trägeranteilen finanzieren müssen. Hier zeigen sich die Auswirkungen der Finanzierungslücke in der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung sehr deutlich.

Eine perspektivische Lösung darf nicht die dauerhafte Absenkung von Standards sein, sondern muss in einer bayernweiten auskömmlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Münderlein
Vorständin Bildung und Soziales

Dirk Rumpff
Vorstand Recht und Finanzen